

Informationen zum TV-L

Forderungen für Bibliotheken und Archive an die Verhandlungen für eine TV-L-Entgeltordnung

Am 15. September 2009 begann ver.di, mit der „Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ (TdL) über eine Entgeltordnung zum TV-L zu verhandeln, die die bisherige Vergütungsordnung (Anlagen 1a und 1b zum BAT) und das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb ersetzen soll. In einem ehrgeizigen Zeitplan finden seitdem Verhandlungen statt, ein Abschluss wird bereits für Mitte Dezember angestrebt.

Ausgangspunkt: Tarifeinigung

Ausgangspunkt für die Verhandlungen war die Tarifeinigung vom 1. März 2009, dort heißt es:

„Es wird vereinbart, unverzüglich nach den Sommerferien Verhandlungen zur Entgeltordnung (einschließlich des Lehrerbereichs) aufzunehmen. Grundlage sollen

- die – zunächst von gegenstandslos gewordenen Tätigkeitsmerkmalen redaktionell zu bereinigenden – Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT und

- die bestehenden zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen der Länder (einschließlich der Anlage 1b zum BAT) und
- die Eingruppierungsmerkmale der Arbeiterinnen und Arbeiter sein,

aus denen Funktionsmerkmale (bisher Tätigkeitsmerkmale) für den besonderen Bedarf der Landesverwaltungen und -einrichtungen entwickelt werden sollen.

- Die bisherigen Eingruppierungsgrundsätze,
- die redaktionell bereinigten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT und
- die zu entwickelnden Funktionsmerkmale

sollen die Entgeltordnung des TV-L bilden und sind alsbald in Kraft zu setzen...“

Das bedeutet: es geht derzeit lediglich um „Entrümpelung“, Neuordnung und Ergänzung der Vergütungsordnung, alle darüber hinaus gehenden Forderungen und Wünsche sind hierbei illusionär!

Derzeitige ABD-Tätigkeitsmerkmale

Für Beschäftigte in Bibliotheken und Archiven gibt es spezielle Tätigkeitsmerkmale, diese sind allerdings im „Allgemeinen Teil“ der Vergütungsordnung zu finden. Für die Vc BAT (öB, wB, Archiv) und die IVa BAT (wB) lebt der ABD-Bereich darüber hinaus seit 1970 mit außertariflichen (und daher nicht in der Vergütungsordnung enthaltenen) Tätigkeitsmerkmalen.

Die ABD-Tätigkeitsmerkmale in X bis VIb BAT sind weitgehend identisch mit denen der „Allgemeinen Fallgruppen“. Ab VIb BAT aufwärts ist aber z. B. die Rede von der Ausbildung zum Diplom-Bibliothekar sowie von Fachausbildungen für den Dienst entweder an wissenschaftlichen Bibliotheken oder an öffentlichen Büchereien, außerdem stellen Bestandsgrößen („Bände“) und Ausleihzahlen einer Bibliothek sowie Unterstellungsverhältnisse Eingruppierungskriterien dar.



Wir stellen fest:

- In Deutschland gibt es – bis auf Bayern für Beamte/innen – keine Ausbildung zum Diplombibliothekar mehr!
- Es wird seit langem in der Ausbildung nicht mehr zwischen öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken unterschieden!
- Bestands- und Ausleihzahlen können im Zeitalter von elektronischen Dokumenten und zunehmender Präsenznutzung bzw. Nutzung „von zuhause aus“ kein relevantes Kriterium mehr sein für Größe oder

Bedeutung einer Bibliothek bzw. eine daraus abgeleitete Wertigkeit von Bibliothekstätigkeiten!

Daher sehen wir in der Abschaffung dieser speziellen Tätigkeitsmerkmale für Bibliotheken und Archive eine berechtigte „Bereinigung“ von „gegenstandslos gewordenen Tätigkeitsmerkmalen“ im Sinne der Tarifeinigung vom 1. März 2009.

Forderung

Die „Arbeitsgruppe Tarifrecht öffentlicher Dienst“ des Bundesfachbereichs-

vorstandes hat daher – in Abstimmung mit der Bundes-AG „Archive, Bibliotheken, Dokumentationseinrichtungen“ – auch für die derzeit laufenden Verhandlungen die Aufrechterhaltung folgender bereits seit 1993 bestehenden Forderung beschlossen:

„Streichung der speziellen Tätigkeitsmerkmale für Bibliotheken und Archive und somit Anwendung der „Allgemeinen Fallgruppen“ (jeweilige Fallgruppe 1a) des „Allgemeinen Teils“ der Anlage 1a zum BAT“

Diese Position wurde in der „Erweiterten Beratungsgruppe EGO TV-L“ für die Verhandlungen eingebracht.

Wie eine solche Entgeltordnung danach aussehen würde, zeigt die folgende Tabelle (ab IIa BAT aufwärts galten auch bisher schon die Tätigkeitsmerkmale der „Allgemeinen Fallgruppen“):

VG	FG		EG
X	1	Beschäftigte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit	2
IXb	1	Beschäftigte mit einfacheren Arbeiten	2
VIII	1a	Beschäftigte mit schwierigerer Tätigkeit	3
	1b	Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert	
VII	1a	Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert	5
	1b	Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert	
VIb	1a	Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert	6
Vc	1a	Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert	8
	1b	Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert	
Vb	1a	Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert	9
	1b	Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist	
IVb	1a	Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist	
IVa	1a	Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a heraushebt	11
	1b	Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a heraushebt	10
III	1a	Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a heraushebt	12